

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 28/2017
(19. Dezember 2017)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-
Studiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Gesundheit – StuPro DHBW Gesundheit)**

Vom 19. Dezember 2017

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 07.11.2017 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 01.12.2017 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 19.12.2017 gemäß § 32 Absatz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

A: Allgemeiner Teil

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: Prüfungen

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses
- § 7 Bestehen der Modulprüfungen
- § 8 Notenbekanntgabe
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit
- § 13 Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 15 Prüfung von Theoriemodulen
- § 16 Prüfung von Praxismodulen
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen

3. ABSCHNITT: **Bachelorarbeit**

- § 18 Zweck und organisatorischer Ablauf
- § 19 Betreuung und Bewertung
- § 20 Bestehen und Wiederholung

4. ABSCHNITT: **Bachelor-Abschluss**

- § 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote
- § 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad
- § 23 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

B: Studiengangsspezifische Regelungen

- § 24 Studiengangsspezifische Zugangs- bzw. Abschlussvoraussetzungen

C: Schlussbestimmungen

- § 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht
- § 26 Überdenkungsverfahren
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1: Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1

Anlage 2: Modul- und Prüfungspläne der Studiengänge bzw. Studienrichtungen (zu § 4 und § 5)

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 10)

A: Allgemeiner Teil

1. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (im Folgenden: DHBW) wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums an der DHBW beträgt 210 Kreditpunkte nach Maßgabe des European Credit Transfer Systems (ECTS, im Folgenden „ECTS-Punkte“).

(3) Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen beim Dualen Partner. Dabei entspricht in der Regel die Gesamtdauer der Theoriephasen der der Praxisphasen. Die Abfolge der Phasen wird im Phasenplan festgelegt, der den Studierenden bekannt zu geben ist. Der Gesamtworkload beträgt 6300 Stunden.

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. § 14 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modular aufgebaut.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Punkte vergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.

- (4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.
- (5) Der zeitliche Gesamtumfang eines Moduls soll den Gegenwert von fünf ECTS-Punkten in der Regel nicht unter- und von zehn nicht überschreiten.
- (6) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben.
- (7) Das Modul „Kommunikations- und Präsentationskompetenz“ kann auf Antrag für entsprechende Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen durch das Modul „Soziale Kompetenzen“ ersetzt werden.
- (8) Die DHBW kann einzelne Module des Studienganges im Rahmen eines Kontaktstudiums nach § 31 Absatz 5 LHG als Hochschulzertifikatskurse anbieten.

§ 4 Organisation des Studiums

- (1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Modul- und Prüfungspläne (Anlage 2).
- (2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, zentralen DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.
- (3) Standortsspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind vor Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.
- (4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW. Lehrbeauftragte müssen die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. Bei Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen; sofern sie der Betreuung und Bewertung von Projekt- und Bachelorarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

2. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. Äquivalenzprüfung (ÄP)
2. Klausurarbeit (K)
3. Seminararbeit (SE)
4. Assignment (A)
5. Referat (R)
6. Präsentation (P)
7. Mündliche Prüfung (MP)
8. Praktische Prüfung (PP)
9. Kombinierte Prüfungsform (KP)
10. Portfolio (PF)
11. Leistungsnachweis (LN)
12. Bericht zum Ablauf und Reflexion der Praxisphase (ARB)
13. Projektarbeit (PA)
14. Bachelorarbeit (BA)

(2) Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.

(3) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen und die Prüfungsformen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. Die Studiengangsleitung gibt die Anforderungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsformen sowie die Bewertungsmodalitäten spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt. Bei einer Kombination mehrerer Prüfungsformen erfolgt eine Punktevergabe für jeden Prüfungsteil. Die Modulnote ergibt sich in diesem Fall aus der Addition der Punkte der einzelnen Prüfungsteile.

(4) Bei schriftlichen Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde, sowie dass die eingereichte gedruckte Version mit der elektronischen Version inhaltlich übereinstimmt. Dies gilt nicht für Klausurarbeiten.

(5) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(6) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(7) In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(8) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen der in Anlage 1 Nummer 1.3 aufgeführten Bestimmungen zulässig.

(9) Prüfungsleistungen können elektronisch (computerunterstützt) erbracht werden. Das Nähere regelt Anlage 1 Nummer 1.4.

(10) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Matrikelnummer angibt.

(11) Bei der Festlegung der konkreten Prüfungsformen für die Module ist zu beachten, dass je Semester maximal sechs Klausurarbeiten geschrieben werden und mindestens sechs Theoriemodule, bezogen auf die gesamte Studiendauer, keine Klausur oder nur einen Klausuranteil von unter 50 % der Prüfungsleistung als Prüfungsform aufweisen dürfen.

§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses

(1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren und die vorgesehenen Ausbildungsabschnitte absolviert hat. Die Zulassung erfolgt mit Beginn der Theorie- und Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung durchgeführt wird. Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Prüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Phasen erstreckt, mit der Stellung der Prüfungsaufgabe. Mit der Zulassung zur Prüfungsleistung beginnt das jeweilige Prüfungsrechtsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.

(2) Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Sofern die oder der Studierende gemäß § 11 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen.

§ 7 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote die Durchschnittsnote der erbrachten Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung nichts anderes

geregelt ist, werden bei der Bildung der Modulnote alle erbrachten Prüfungsleistungen gleich gewichtet und nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Für das Bestehen des Moduls ist nur die Modulgesamtnote relevant, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sofern in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen sind, muss zum Bestehen der Modulprüfung jede unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 8 Notenbekanntgabe

(1) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen sind auf Antrag anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines entsprechenden Studiums an der DHBW im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, bei welcher die erworbenen Kompetenzen maßgebend sind. Empfehlungen oder Vereinbarungen der Länder hinsichtlich der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sind zu berücksichtigen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind im Rahmen der DHBW-Richtlinie zur "Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen" anzuerkennen. In Fällen, die von dieser Richtlinie nicht umfasst werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an der DHBW im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Punkte.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, können im Rahmen der DHBW „Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs

erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten“ angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 3 LHG erfüllt sind.

(5) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise anerkannt werden.

(6) Der Antrag auf Anrechnung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase, in der die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). Es obliegt der Antragsstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anerkennung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie. Der Antrag auf Anrechnung kann nicht mehr gestellt werden, sobald sich die zu prüfende Person einer Modulprüfung nach Maßgabe dieser Satzung unterzieht.

(7) Die Regelung des § 35 LHG bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage des von der Hochschule dafür vorgesehenen Formulars; besteht der wichtige Grund in einer Erkrankung, hat die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erfolgen. In Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest einer oder eines von ihr benannten Ärztin oder Arztes verlangen.

(3) Hat sich die oder der Studierende in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(5) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 11 Absatz 2 glaubhaft macht. Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit ist zudem eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen.

§ 13 Nachholung von Prüfungsleistungen

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauffolgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. Termine für die Nachholung von Prüfungsleistungen sind in der Regel zwei Wochen vorher mitzuteilen. § 14 bleibt unberührt.

§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigungen, chronisch gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen einer oder eines Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, können auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen getroffen werden; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, persönliche oder

sächliche Hilfsmittel zugelassen werden oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen. Die Hochschule kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, verlangen.

§ 15 Prüfung von Theoriemodulen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Diese bestehen aus den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers (Vorsitz) und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers.

(3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl nach Absatz 2 unterschritten ist.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörende zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörenden nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörende in mündlichen Prüfungen.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person mitzuteilen.

§ 16 Prüfung von Praxismodulen

(1) Bestandteil des Studiums sind drei Praxismodule.

(2) Die Prüfungsleistung in den Praxismodulen des ersten und zweiten Studienjahres ist jeweils eine Projektarbeit. Die bestandene Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist von der Verfasserin oder dem Verfasser in einem Präsentationsseminar vorzutragen. Die Prüfungsleistung im Praxismodul des dritten Studienjahres ist eine mündliche Prüfung.

Jedes Praxismodul beinhaltet auch die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“; dies gilt nicht für die berufsbegleitenden Studienangebote.

(3) Die Studienakademie benennt für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit eine wissenschaftlich qualifizierte Prüferin oder einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. Diese oder dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, eine Professorin oder ein Professor oder akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein.

(4) Die Projektarbeit im ersten Praxismodul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Im zweiten Praxismodul sind die Projektarbeit und deren Präsentation zwei Prüfungsleistungen, die getrennt benotet werden; die Bewertung der Projektarbeit obliegt der oder dem nach Satz 1 benannten Prüferin oder Prüfer; es muss mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden; die Bewertung der Präsentation wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der DHBW oder einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter der DHBW und mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen. Über den Verlauf der Präsentation und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Modulnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Projektarbeit (2-fach) und der Präsentation (1-fach) ermittelt.

(5) Für die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres werden für jeden Studiengang bzw. Studienrichtung, von der Studienakademie Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Neben den Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein.

(6) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte sowie die zu Grunde liegenden, theoretischen Konzepte. Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (u.a. Methodenkompetenzen) einbeziehen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, entscheidet der

Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. § 15 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurde eine benotete Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, sind die nicht bestandenen Prüfungsleistungen innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einmal zu wiederholen; schriftliche Arbeiten (außer Klausurarbeiten und Bachelorarbeiten) sind im Wiederholungsfalle zu überarbeiten. Die Regelung des § 5 Absatz 4 findet Anwendung.

Die Wiederholungsprüfung hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu umfassen. Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

Wird die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls nicht mit „bestanden“ oder die wiederholte Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt eine Zweitbegutachtung der wiederholten Projektarbeit. Diese wird durchgeführt von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter (Mitglied des Lehrkörpers der DHBW), die oder der von der zuständigen Studiengangsleitung benannt wird. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet bei der Projektarbeit im Rahmen des ersten Praxismoduls die Studienakademie über das Bestehen. Bei der Projektarbeit im Rahmen des zweiten Praxismoduls wird die endgültige Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen festgesetzt.

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.

(3) In besonders schweren Fällen des § 11 Absatz 4 kann die Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel

mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die zweite Wiederholung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 ist pro Studienjahr nur jeweils einmal möglich. Bei Modulen, die sich über mehrere Studienjahre erstrecken, ist die Prüfungsleistung in dem Studienjahr wiederholt nicht bestanden, in dem das Modul zuletzt stattgefunden hat.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 führt die Studiengangsleitung mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Studienakademie. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 4 entfällt bei Prüfungsleistungen der Praxismodule und im Falle der Äquivalenzprüfung.

(8) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 6 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(9) § 15 Absätze 5, 6 und 8 gelten entsprechend.

(10) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 18 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Studierenden im Benehmen mit der kooperierenden Einrichtung vorgeschlagen und von der Studienakademie vergeben. Die schriftliche Anmeldung zur Bachelorarbeit bei der Studiengangsleitung hat durch die oder den Studierenden spätestens zu dem von der Studienakademie festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Studiengangsleitung genehmigt das Thema.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in den Praxisphasen des dritten Studienjahres erstellt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Die Studierenden haben für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von 360 Stunden zu leisten. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden von der Studienakademie festgelegt.

§ 19 Betreuung und Bewertung

(1) Die Studienakademie benennt eine Professorin oder einen Professor oder eine Akademische Mitarbeiterin oder einen Akademischen Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten, die oder der die Bachelorarbeit betreut und bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 20 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Studiengangsleitung zieht eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer hinzu, wenn die erste Prüferin oder der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20% und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80% ein. Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur

Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

Nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnoten gehen die Noten ein, die durch eine Äquivalenzprüfung erzielt wurden.

(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Studiengangs, in Studiengängen mit Studienrichtungen auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

- A für die besten 10 Prozent,
- B für die nächsten 25 Prozent,
- C für die nächsten 30 Prozent,
- D für die nächsten 25 Prozent,
- E für die nächsten 10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre.

Sofern nach der Einrichtung des Studiengangs die Bezugsbasis nicht nach Satz 2 gebildet werden kann, werden die Bachelorgesamtnoten des aktuellen Studienjahres sowie der bislang durchgeführten Studienjahrgänge zur Bildung der Bezugsbasis herangezogen.

§ 22 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement. Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung angegeben.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan der Studienakademie und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS Punktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Punktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtpunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

(4) In der Notenbescheinigung (Transcript of Records) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 23 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 11 Absatz 4 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen.

B: Studiengangsspezifische Regelungen

§ 24 Studiengangsspezifische Zugangs- bzw. Abschlussvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Physician Assistant / Arztassistent erfüllt, wer im Zeitpunkt der Immatrikulation über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus über eine abgeschlossene Ausbildung mit mindestens dreijähriger Regelausbildungsdauer in einem nichtärztlichen Heil- oder sonstigen Gesundheitsfachberuf im Bereich der Humanmedizin einschließlich dem der bzw. des Medizinischen Fachangestellten verfügt. Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Berufsabschluss beizufügen.

Als Ausbildung im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere die Berufsabschlüsse als

- Altenpfleger/-in,
- Anästhesietechnische/r Assistent/-in (ATA),
- Diätassistent/-in,
- Ergotherapeut/-in,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in,
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in,
- Hebamme / Entbindungspfleger,
- Logopäde / Logopädin,
- Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA),
- Medizinisch-technische/r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik (MTAF),
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/-in (MTLA),
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/-in (MTRA/MTAR),
- Notfallsanitäter/-in,

- Operationstechnischer Assistent / -in (OTA),
- Orthoptistin/-in,
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in (PTA),
- Physiotherapeut/-in,
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (ZFA).

(2) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Angewandte Hebammenwissenschaft in der Studienrichtung Erweiterte Hebammenpraxis erfüllt, wer im Zeitpunkt der Immatrikulation über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus über eine abgeschlossene Ausbildung als Hebamme / Entbindungspfleger verfügt. Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Berufsabschluss beizufügen.

(3) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Medizintechnische Wissenschaften im Anerkennungsmodell erfüllt, wer im Zeitpunkt der Immatrikulation über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus über eine abgeschlossene Ausbildung als Medizinisch-technische/r Assistent/-in (MTA mit den drei Fachrichtungen Laboratorium, Radiologie und Funktionsdiagnostik) oder als Operationstechnische/r Assistent/-in verfügt. Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Berufsabschluss beizufügen.

(4) Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung erfüllt, wer im Zeitpunkt der Immatrikulation über die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für Bachelorstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung hinaus über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeut/in, Ergotherapeut/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Altenpfleger/in verfügt. Dem Antrag auf Immatrikulation ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Berufsabschluss beizufügen.

(5) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studiengang:

- Physiotherapie ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss zum Physiotherapeuten/ zur Physiotherapeutin
- Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger/ zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Altenpfleger/ zur Altenpflegerin,
- Angewandte Hebammenwissenschaft – Studienrichtung Hebammenkunde ist die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Hebamme/ zum Entbindungspfleger.

C: Schlussbestimmungen

§ 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

§ 26 Überdenkungsverfahren

Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.


§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienanfängerinnen und Studienanfänger, die ihr Studium zum 01.10.2017 im ersten Studienjahr eines Studiengangs an der DHBW aufnehmen. Ferner gilt sie auch erstmals für Studierende, die aufgrund eines Studiengangwechsels erneut ein Studium im ersten Studienjahr aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2017 aufgenommen haben, gelten weiterhin die Regelungen der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ vom 29. September 2015 bleibt für die Dauer ihrer Geltung von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

Stuttgart, den 19. Dezember 2017



Prof. Arnold van Zyl
Präsident

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1

1.1 Erläuterung der Prüfungsformen

1.1.1 Äquivalenzprüfung (ÄP)

In Studiengängen, die als Zugangsvoraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung vorsehen, kann eine Äquivalenzprüfung durchgeführt werden. Die Äquivalenzprüfung ist Teil des Studiums und wird von den Studierenden zu Beginn des Studiums abgelegt. Sie umfasst Themen, die Bezug auf die in der Berufsausbildung und in der Praxis erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen nehmen. Das Bestehen dieser Prüfung ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Mit der Prüfung erbringen die Studierenden vielmehr die ersten Studienleistungen. Die Äquivalenzprüfung kann nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung als schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt oder in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil untergliedert werden. Es gelten die in dieser Anlage niedergelegten Anforderungen und Merkmale für schriftliche und mündliche Prüfungen.

Umfang und Dauer der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen sind abhängig von den ECTS, die durch die Äquivalenzprüfung anerkannt werden sollen. Eine schriftliche Arbeit in Form einer Klausur muss jedoch mindestens 120 Minuten dauern. Eine mündliche Prüfung findet in Form eines Fachgesprächs statt und dauert mindestens 15 Minuten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Studienakademie. Neben den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein.

Sofern eine Äquivalenzprüfung im Bereich Gesundheit zur Anrechnung von nicht durch die Hochschule angebotenen Modulen dient, kann diese entsprechend der Regelungen des § 17 einmal wiederholt werden.

1.1.2 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zum kritischen Denken geben. Die Dauer einer einzelnen Klausur ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

Die Länge der Klausuren ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in Modulen mit:

5 bzw. 6 CP 120 Min.

7 bzw. 8 CP 150 Min.

9 bzw. 10 CP 180 Min.

Wird eine Klausurarbeit von mehreren Dozentinnen und Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist. Die Punkteverteilung auf die einzelnen Klausurteile erfolgt entsprechend ihres Zeitanteils an der gesamten Klausur. Die Klausurdauer ist auch in den Fällen der Gewichtungsfaktor, in denen in einem Modul zwei Klausuren als eigenständige Prüfungsleistungen verlangt werden.

1.1.3 Seminararbeit (SE)

Eine Seminararbeit dient dem Nachweis wissenschaftlicher Kenntnisse und gibt den Studierenden die Gelegenheit, eine komplexe Aufgabenstellung auf der Basis selbst gewählter oder vorgegebener Themen zu bearbeiten. Die Ausarbeitung erfolgt in der Regel in einem Umfang von 10 bis 40 Seiten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der wissenschaftlichen Betreuerin oder des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Leistung kann von den Studierenden einzeln oder als Gruppenleistung erbracht werden. Im Falle einer Gruppenleistung orientiert sich der schriftlich zu erbringende Teil jedes Gruppenmitglieds an der Seminararbeit mindestens an der unteren Umfanggrenze. Dabei ist stets Sorge zu tragen, dass der Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder an der Gesamtleistung eindeutig erkennbar wird.

Anstatt einer üblicherweise zu leistenden schriftlichen Ausarbeitung zu einem definierten Fachthema können Gegenstand einer Seminararbeit auch Ergebnisdokumentationen unterschiedlicher Studienleistungen, wie z.B. Projektstudien, Programmwurf, Fallstudien, Unternehmenssimulationen u.a., sein.

Die Seminararbeit kann ausschließlich auf die Anfertigung einer schriftlichen Leistung ausgerichtet sein (SE). Die Leistung einer Seminararbeit kann jedoch neben der schriftlichen Ausarbeitung auch eine Präsentation der Arbeitsergebnisse miteinschließen. Ist dies der Fall, so soll die Präsentation eine Dauer von ca. 15 Minuten umfassen. Bei der Ermittlung der gemeinsamen Note wird die Note der schriftlichen Arbeit 2-fach und die Präsentation 1-fach gewichtet.

1.1.4 Assignment (A)

Das Assignment ist eine schriftliche Prüfungsform, bei der Studierende eine Fragestellung oder auch mehrere Fragestellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums schriftlich bearbeiten müssen. Bei einem Assignment können insbesondere Fachkompetenz und Methodenkompetenz geprüft werden

Der Bearbeitungszeitraum, den der Prüfende bzw. die Prüfende individuell festlegt, darf nicht kürzer als 48 Stunden sein. Es ist im Rahmen dieser Prüfungsform auch möglich, innerhalb der Dauer eines Moduls mehrere Aufgabenstellungen bearbeiten zu lassen, um den kontinuierlichen Kompetenzerwerb über den Zeitraum eines Moduls zu gewährleisten. Das Assignment ist als eigenständige Arbeit von Studierenden angelegt. Es ist nicht zulässig, dass Assignment als Gruppenprüfung durchzuführen. Im Optimalfall unterscheiden sich die von den Studierenden zu bearbeitenden Fragestellungen innerhalb eines Kurses voneinander. Das Assignment kann auch Case-Study- oder Simulationsergebnisberichte abdecken.

Der Workload bzw. Umfang der zu bearbeitenden Fragestellung/en soll sich an der Modulgröße orientieren und im Einklang mit der für das Modul definierten Selbststudiumszeit stehen.

1.1.5 Referat (R)

Ein Referat ist ein mündlicher Fachvortrag zu selbstständig erarbeiteten Inhalten, der ca. 20 bis 30 Minuten dauert. Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, der Einsatz und die Gestaltung der verwendeten Medien und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu bewerten. Gruppenreferate können von maximal 5 Studierenden gehalten werden. In diesem Fall beträgt die Dauer pro Teilnehmerin und Teilnehmer ca. 20 Minuten.

1.1.6 Präsentation (P)

In einer Präsentation werden in einem Kurzvortrag studentische Arbeitsergebnisse vorgestellt. Dabei muss der Fokus der Präsentation von den Studierenden selbst begründet ausgewählt werden. Eine Präsentation hat in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden schriftlichen Arbeit einen Umfang von 10 bis 30 Minuten (ggf. incl. Diskussion). Neben der Beurteilung der inhaltlichen Aspekte sind insbesondere die Art der Darbietung, der Einsatz und die Gestaltung der verwendeten Medien und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu bewerten.

1.1.7 Mündliche Prüfung (MP)

Eine mündliche Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Sie dauert ca. 30 Minuten je zu prüfender Person.

Eine mündliche Prüfung kann darüber hinaus mit einer praktischen Prüfung kombiniert und als Fachgespräch geführt werden. Im Fachgespräch sollen die Studierenden zeigen, dass sie die für die Bewältigung der Probleme bzw. Anforderungen in der Praxis erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse argumentativ und reflektiert durchdrungen haben. Ein Fachgespräch umfasst ca. 15 Minuten je zu prüfender Person.

Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, beträgt die Mindestprüfungsdauer je Kandidatin und Kandidat ca. 10 Minuten.

1.1.8 Praktische Prüfung (PP)

In praktischen Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie für das jeweilige Berufsfeld typische Situationen und Vorgehensweisen auf der Basis der fachwissenschaftlichen Grundlagen bewältigen können. Hierzu gehört die Planung, Durchführung, Evaluation und Reflektion der Vorgehensweise.

Praktische Prüfungen können kombiniert mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch in Form von OSCE (Objective structured clinical exam) durchgeführt werden.

Dauer und Umfang der praktischen Prüfungen werden in Abhängigkeit von ihrer Verortung in einem Theorie- oder Praxismodul von der Studiengangsleitung festgelegt.

1.1.9 Kombinierte Prüfungsform (KP)

Eine kombinierte Prüfungsform setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen zusammen. Hierzu können die im § 5 Absatz 1 Nummer 2 bis 8 aufgeführten Prüfungsformen herangezogen werden. Bei einer kombinierten Prüfung werden die einzelnen Prüfungsteile nur bepunktet. Die Modulnote ergibt sich aus der Punkteaddition der einzelnen Prüfungsteile.

Bei der Gestaltung der Prüfungsteile ist darauf zu achten, dass die Prüfungsanforderungen in Umfang und Anspruch insgesamt denen einer Einzelprüfungsform entsprechen; die Teile einer Kombinierten Prüfung sind in Dauer und Umfang entsprechend zu reduzieren.

1.1.10 Portfolio (PF)

Bei einem Portfolio handelt es sich um die von den Studierenden selbst zusammengestellte Sammlung eigener Arbeiten bzw. ausgewählter Dokumente, die es erlauben, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu dokumentieren. Diese können sowohl aus den Theorie- als auch aus den Praxismodulen kommen. Darüber hinaus beinhaltet ein Portfolio immer Aufgaben zur Reflexion der Lernergebnisse und Lernprozesse. Ziel eines Portfolios ist das Lernen und Denken in größeren Zusammenhängen und v.a. der Erwerb methodischer und personaler Kompetenzen. Deshalb fließen die Reflexionsanteile des Portfolios nicht in die Bewertung mit ein, was eine Rückmeldung von Seiten der Lehrenden nicht ausschließt.

1.1.11 Leistungsnachweise (LN)

In unbenoteten Theoriemodulen ist ein Leistungsnachweis (LN) zu erbringen. Dieser wird durch aktive Mitarbeit erbracht, insbesondere durch mündliche Beteiligung, ein Protokoll, einen Kurzvortrag, ein Thesenpapier, ein Fachgespräch oder ein Studientagebuch/Lernjournal. In welcher Form der Leistungsnachweis erbracht werden soll, wird von der Studiengangsleitung in Absprache mit den Dozierenden entschieden und den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

1.1.12 Bericht zum Ablauf und Reflexion der Praxisphase (ARB)

Zum Abschluss jedes Praxismoduls ist die unbenotete Prüfungsleistung „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ (ARB) zu erbringen. Sie beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen, eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschrittes der Studierenden in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen aus studentischer Sicht. Im Studiengang Physician Assistant kann der „Bericht zum Ablauf und zur Reflexion der Praxisphase“ durch ein Logbuch, das die in der Praxis unter fachärztlicher Aufsicht erlernten Tätigkeiten dokumentiert, ersetzt werden.

1.1.13 Projektarbeit (PA)

Projektarbeiten dienen dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Klinische oder betriebliche Fragestellungen sollen deduktiv oder induktiv mit Hilfe wissenschaftlicher

Erkenntnisse der Fach- und Bezugswissenschaften bearbeitet und beantwortet werden. Die Projektarbeiten dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte und Kompetenzen verschiedener Module: Sie behandeln Querschnittsfragen, zu deren Lösung verschiedenste Ressourcen herangezogen werden müssen. Eine Projektarbeit kann auch die konkrete Lösung einer Ingenieuraufgabe (bzw. von zwei kleineren Aufgaben) in der Praxisphase dokumentieren.

Projektarbeiten dienen darüber hinaus der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit: Ziel ist die eigenständige Bearbeitung einer begrenzten Problemstellung unter Berücksichtigung der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens. Die Bearbeitungszeit wird von der Studiengangsleitung festgelegt. Der Abgabetermin für die Projektarbeit ist den Studierenden spätestens am Ende der vorangehenden Präsenzphase mitzuteilen.

Projektarbeiten sollen in der Regel 20 bis 30 Seiten umfassen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist zu präsentieren; die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

Die Themenvereinbarung für die Projektarbeiten erfolgt zwischen der oder dem Studierenden und der jeweiligen kooperierenden Einrichtung. Die Genehmigung des Themas obliegt der zuständigen Studiengangsleitung.

Für die Erstellung der Projektarbeiten während der Praxisphasen unterstützt die kooperierende Einrichtung die Studierenden in angemessenem Rahmen; dies bedeutet, dass die Studierenden bei der Erstellung der Projektarbeiten von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der kooperierenden Einrichtung begleitet werden.

1.1.14 Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 40 bis 60 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag.

1.2 Sonstiges

Schriftliche Arbeiten (außer Klausuren) sind jeweils einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

Jede dieser Arbeiten hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Seminararbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

Sofern vom Dualen Partner ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen

außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung des Dualen Partners vorliegt.“

1.3. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren:

1.3.1 Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erfolgen (z.B. Multiple-Choice). Bei der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die zu prüfenden Personen Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Antwort-Wahl-Verfahren ist bei letztmaligen Wiederholungs- oder Abschlussprüfungen unzulässig.

1.3.2 Werden in einer Prüfung mehr als 30% der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

1.3.3 Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt.

1.3.4 Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfenden Personen während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten. Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die zu prüfenden Personen einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

1.3.5 Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50% der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15% die durchschnittliche Punktzahl der zu prüfenden Personen der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

1.3.6 Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

- die insgesamt erreichbare Punktzahl und die der zu prüfenden Personen erreichte Punktzahl,
- die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl nach Nummer 1.3.5.

1.3.7 Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

1.3.8 Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden. In diesem Fall gilt zusätzlich Nummer 1.4.

1.4 Prüfungsleistungen in elektronischer Form:

1.4.1 Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Studienakademie vorliegen. Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

1.4.2 Voraussetzung eines elektronischen (computerunterstützten) Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert, sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungsteilnehmern zugeordnet werden können (Authentizität). Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

1.4.3 Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.

1.4.4 Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt werden.

1.4.5 Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. von den Prüferinnen und Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.

**Modul- und Prüfungspläne der einzelnen Studiengänge
bzw. Studienrichtungen**

A. Gesundheit und Pflege

- I. Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften**
- II. Angewandte Hebammenwissenschaft**
 - 1. Hebammenkunde**
 - 2. Erweiterte Hebammenpraxis**

B. Gesundheit und Therapie

- I. Physiotherapie**
- II. Interprofessionelle Gesundheitsversorgung**

C. Gesundheit und Technik

- I. Medizintechnische Wissenschaften**
- II. Physician Assistant**

Modul- und Prüfungsplan Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften (AGPW)
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS- Punkte
Gesundheit und Pflege - provision of care				
Profil 1: Systematische und theoretische Grundlagen pflegerischen Handelns	4	4	0	28
Profil 2: Komplexe Pflege- und Betreuungssituationen	4	4	0	27
Gesundheitswissenschaften - health sciences -	5	5	0	30
Gesundheitsmanagement - management of care -	4	4	0	20
Basismodule - basic modules -	4	3	1	25
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxis	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Angewandte Hebammenwissenschaft - Hebammenkunde (AHW-HK)

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS- Punkte
Hebammenkunde - midwifery care -				
Profil 1: Systematische und theoretische Grundlagen geburtshilflichen Handelns	5	5	0	30
Profil 2: Komplexe Betreuungssituationen	4	4	0	30
Hebammenwissenschaft - midwifery science -	5	5	0	35
Gesundheitsmanagement - management of care -	4	4	0	20
Basismodule - basic modules -	3	1	2	15
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Angewandte Hebammenwissenschaft - Erweiterte Hebammenpraxis (AHW-HP)

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS- Punkte
Grundlagen der Hebammenkunde	3	3	0	52
Gesundheits- und Hebammenwissenschaft - midwifery science -	4	4	0	35
Gesundheitsmanagement - management of care -	1	1	0	10
Basismodule	3	0	3	13
Wahlmodule	4	4	0	40
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	1	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Physiotherapie (PT)

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS- Punkte
Basisinhalte	3	3	0	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte: Gesundheit und Therapie	3	3	0	15
Kerninhalte: Physiotherapie	12	12	0	85
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (IPV)

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS- Punkte
Basisinhalte	3	3	0	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte Gesundheit und Therapie	3	3	0	15
Kerninhalte: Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	12	8	4	85
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Medizintechnische Wissenschaften (MTW)
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS- Punkte
Basisinhalte	3	3	0	15
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Kerninhalte: Gesundheit und Technik	3	3	0	15
Kerninhalte: Medizintechnische Wissenschaften	17	13	4	85
Wahlmodule	2	2	0	20
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

Modul- und Prüfungsplan Physician Assistant (PA)
--

Modulbereiche	Anzahl der Module	benotete Prüfungs- leistungen	unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS- Punkte
Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	3	3	0	15
Kerninhalte: Physician Assistant	18	16	2	100
Wahlmodule	2	2	0	20
Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1	5
Fachübergreifende Kompetenzen	2	1	1	10
Bachelorarbeit	1	1	0	12
Praxismodule	3	3	4	48
				210

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0 – 1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</p> <p>(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.

<p>2</p>	<p>„gut“ ausgesprochen kompetente Leistung (1,6 – 2,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
<p>3</p>	<p>„befriedigend“ zufriedenstellend: kompetente Leistung (2,6 – 3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten
<p>4</p>	<p>„ausreichend“ Leistungsgrenze: Mindestanforderungen erfüllt (3,6 – 4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.

5	<p>“nicht ausreichend”</p> <p>Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend (4,1 – 5,0)</p>	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.
----------	--	--

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten wissenschaftlichen Arbeitens, Kommunikation und Präsentation, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.